

Satzung des Landkreises über die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Bad Kreuznach vom 10.01.2019

Der Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 03.09.2018 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.<

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Bad Kreuznach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Kreuznach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie die Förderung des Umweltschutzes im Landkreis Bad Kreuznach (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
- (2) Durch die Stiftung sollen die breit gefächerten Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Landwirtschaft, der Umweltverbände und der Forstwirtschaft unterstützt und besonderes Engagement im Bereich des Umweltschutzes honoriert werden.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Erwerb oder Pacht von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 2. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Erhaltung und Entwicklung natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope (z.B. wärmeliebende Trockenbiotope, Orchideenrasen, Feuchtwiesen, Waldwiesen),
 3. ökologische Maßnahmen an Gewässern (z.B. Renaturierungsmaßnahmen, Anlage von Dauergrünland und Teichen),
 4. Artenschutzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Schutz von Reptilien und Amphibien),
 5. Planung und Durchführung von Naturschutzprojekten aus Mitteln der Ersatzzahlung, die von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bewilligt und von der Unteren Naturschutzbehörde für bestimmte Projekte an die Stiftung übertragen werden (§ 7 Abs.5 LNatSchG),
 6. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionen von Natur und Landschaft (Aufwertungsmaßnahmen) als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffe (Ökokonto i. S. v. § 8 LNatSchG und § 135a, Absatz 2, Satz 2 BauGB); Bilanzierung und Dokumentation der durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen,
 7. Durchführung von Kompensationsverpflichtungen aus bereitgestellten Mitteln der Vorhabenträger im Rahmen der Eingriffsregelung (nach § 15 BNatSchG ff.) und der Bauleitplanung (§ 18 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs.3 BauGB),
 8. Förderung und Unterstützung von Projekten des Naturschutzes von Vereinen, Verbänden, Schulen und privaten Initiativen im Landkreis, Öffentlichkeitsarbeit und Vergabe eines Umweltpreises.
- (4) Die von der Stiftung durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften des BNatSchG, des LNatSchG, den Verordnungen über die Schutzgebiete, aus den Vorschriften über die Natura-2000- Gebiete einschl. Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungspläne, etc., der Planung Vernetzter Biotopsysteme und müssen von der Unteren Naturschutzbehörde als fachlich erforderlich und geeignet anerkannt sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem Anfangsvermögen (= unantastbares anfängliches Stiftungsvermögen = anfängliches Grundstockvermögen) dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt ,
 2. Zustiftungen zum unantastbaren Stiftungsvermögen ,
 3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) .
- (2) Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= Anfangsvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
- (3) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen (vgl. § 8 - Aufgaben des Vorstandes - Abs. (2) 3. der Satzung). Das Stiftungsvermögen ist insofern von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden; darunter zu verstehen sind auch Ersatzzahlungen, die von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bewilligt und von der Unteren Naturschutzbehörde für bestimmte Projekte an die Stiftung übertragen werden - § 7 Abs.5 LNatSchG -) sowie bereitgestellte Mitteln der Vorhabenträger im Rahmen der Eingriffsregelung - nach § 15 BNatSchG ff. - und der Bauleitplanung - § 18 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs.3 BauGB -).
- (2) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (3) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (5) Projektrücklagen können z.B. für den Erwerb, die Anpachtung von Grundstücken und Durchführung von Naturschutzprojekten gebildet werden.
- (6) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge, die zuvor einer gebildeten freien Rücklage oder Kapitalrücklage zugeführt wurden, dem unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder Ähnliches aus Mitteln der Stiftung. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gegenüber der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar:
 1. dem / der Landrat / Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach als Vorsitzende/r
 2. dem / der für den Umweltbereich zuständigen Amtsleiter/in der Kreisverwaltung Bad Kreuznach
 3. einem / r Mitarbeiter/in der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach. Dieser wird vom Landrat / der Landrätin der Kreisverwaltung Bad Kreuznach bestellt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung und der gesetzlichen Bestimmungen,
 2. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel, soweit eine Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall nicht überschritten wird ;
 3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Stiftungsrat über die Vergabe von Stiftungsmitteln und Beantragung der Verwendungsgenehmigung durch den Stiftungsrat, soweit eine Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall überschritten wird
 4. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme (falls seitens des Vorstands gewollt),
 5. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
 6. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- (3) Der Vorstand ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung an die Stiftungsbehörde befreit.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind stets alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung: der/die Abteilungsleiter/in für den Umweltbereich ist Verhinderungsvertreter des/der Vorsitzenden. Der/die Vertreter/in der Unteren Naturschutzbehörde ist Verhinderungsvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in des Umweltbereichs.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n bzw. im Vertretungsfall durch ihre/seinen Stellvertreter/ in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Stiftungsrats oder des Stiftungsratsvorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern des Vorstands möglichst zeitnah nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind. § 10
Stiftungsrat

§ 10 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem / einer Vertreter/in der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach. Diese/r wird vom Landrat / der Landrätin der Kreisverwaltung Bad Kreuzbach bestellt.
2. dem/der für den Landkreis Bad Kreuznach zuständigen Biotopbetreuer/in
3. einem/einer Vertreter/in des Beirats für Naturschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde
4. einem/einer Vertreter/in der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
5. jeweils eines/einer Vertreters/Vertreterin jeder der im Kreistag enthaltenen Fraktionen
6. den jeweiligen Leitern/innen der im Landkreis Bad Kreuznach zuständigen Forstämter
7. einem/einer Vertreter/in der vom Land Rheinland-Pfalz anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Vorschlag des Beirats für Naturschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Zur Wahrung des Stiftungszwecks unterstützt und überwacht der Stiftungsrat den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 1. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel, soweit eine Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall überschritten wird ;
 2. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 3. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 4. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Genehmigung der genannten Unterlagen;
 5. Entlastung des Vorstands;

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n bzw. im Vertretungsfall durch ihre/seinen Stellvertreter/ in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem ist der Stiftungsrat auf Verlangen eines Drittels der Stiftungsratsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes bei Wahrung einer Einladungsfrist von längstens 4 Wochen einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stiftungsratsvorsitzende oder der/die stellv. Stiftungsratsvorsitzende anwesend sind. Sollte der Stiftungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist der Stiftungsrat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und der/die Stiftungsratsvorsitzende oder der/die stellv. Stiftungsratsvorsitzende nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst zeitnah nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 13 Satzungsänderungen / Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung / Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat im Rahmen einer Sitzung einfacher Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Personen die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und ¾ der Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Bad Kreuznach. Dieser erhält das Vermögen der Stiftung mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Sollte der Landkreis Bad Kreuznach zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist sein Rechtsnachfolger verpflichtet, das Vermögen für die genannten Zwecke im Gebiet des dann ehemaligen Landkreises Bad Kreuznach zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens werden bestätigt.

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach, den 10.01.2019

Bettina Dickes
Landrätin

Gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- der Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.